

L 25 B 1559/07 AS ER

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
25
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 18 AS 17002/07 ER
Datum
28.08.2007
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 25 B 1559/07 AS ER
Datum
12.10.2007
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 28. August 2007 wird zurückgewiesen. Der Antrag der Antragsteller auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Antragsteller standen im Leistungsbezug der Antragsgegnerin. Zuletzt wurden der Antragstellerin zu 1) und den mit ihr in der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigten übrigen Antragstellern mit Bescheid vom 03. Mai 2007 für die Zeit vom 01. Mai 2007 bis 30. Juni 2007 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von monatlich 2.461,16 Euro bewilligt und ausgezahlt. Den Antrag der Antragsteller auf Fortsetzung der Zahlungen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) hat die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 25. Juli 2007 abgelehnt mit der Begründung, der notwendige Nachweis eines gültigen Aufenthaltstitels könne nicht erbracht werden. Der Antrag auf Erteilung einer Freizügigkeitsbescheinigung und Aufenthaltserlaubnis sei von der zuständigen Ausländerbehörde abgelehnt worden.

Mit dem am 26. Juli 2007 beim Sozialgericht (SG) Berlin eingegangenen Schriftsatz haben die Antragsteller den Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt. Zur Begründung wurde insbesondere vorgetragen, die Antragsteller hätten zuletzt aufgrund des Bescheides vom 12. Februar 2007 bis Ende April 2007 von der Antragsgegnerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten. Seither lebten sie von Sachspenden und seien ständiger Gast in der Suppenküche.

Die Antragsteller haben erstinstanzlich sinngemäß beantragt,

1. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, an die Antragsteller für die Monate Mai 2007 bis August 2007 jeweils 2.461,16 Euro zu zahlen,
2. den Antragstellern unter Beiordnung von Frau Rechtsanwältin B Prozesskostenhilfe für das Antragsverfahren zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat zur Begründung insbesondere vorgetragen, der Fortzahlungsantrag sei schon deshalb abzulehnen gewesen, weil die Antragstellerin zu 1 ihrer Pflicht zur Vorlage eines gültigen Passdokuments trotz Aufforderung nicht nachgekommen sei. Ein gültiger Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland sei nicht nachgewiesen.

Mit Beschluss vom 28. August 2007 hat das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Hinsichtlich der Monate Mai und Juni 2007 fehle es bereits an einem Anordnungsgrund, weil den Antragsgegnern für diese Monate Leistungen mit Bescheid vom 03. Mai 2007 bewilligt worden und ausweislich der Leistungsakte auch ausgezahlt worden seien. Für den Zeitraum vom 01. Juli bis 25. Juli sei ein Anordnungsgrund ebenfalls nicht glaubhaft gemacht. Leistungen für Zeiträume vor Antragstellung könnten grundsätzlich nicht zur Abwendung einer gegenwärtigen wesentlichen Gefahr erforderlich sein. Dass ausnahmsweise etwas anderes gelten müsste, sei nicht

glaubhaft gemacht. Für Leistungen ab 26. Juli 2007 stehe zwar Eilbedürftigkeit nicht in Zweifel. Es fehle aber an einem Anordnungsanspruch.

Gegen den der Prozessbevollmächtigten der Antragsteller am 03. September 2007 zugestellten Beschluss richtet sich die am 05. September 2007 beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg eingegangene Beschwerde der Antragsteller. Zur Begründung wurde insbesondere vorgetragen, bei der Entscheidungsfindung habe sich das Problem ergeben, dass die Antragsteller wegen der ausländerrechtlichen Fragestellung vor dem Verwaltungsgericht Berlin anderweitig durch Kollegen vertreten würden, wobei der Informationsfluss, welche Anträge beim Verwaltungsgericht Berlin gestellt worden seien, nicht erschöpfend beantwortet werden können. Auf diesem Informationsdefizit beruhe die angefochtene Entscheidung. Beim Verwaltungsgericht Berlin sei ein Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt worden.

Die Antragsteller beantragen,

1. unter Abänderung des Beschlusses des Sozialgerichts Berlin, [S 18 AS 17002/07](#) ER die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, an die Antragsteller für die Monate Mai 2007 bis August 2007 jeweils 2.461,16 Euro zu zahlen.
2. den Beschwerdeführern für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Frau Rechtsanwältin B zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin bezieht sich auf den Inhalt der Leistungsakten und den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der vorliegenden Gerichtsakten und den der Verwaltungsakten der Antragsgegnerin zum Aktenzeichen.

II.

Die zulässige und im Übrigen statthafte Beschwerde ist unbegründet.

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nur für den Antrag auf Leistungen für die Monate Juli 2007 und August 2007 und nicht für die Monate Mai 2007 und Juni 2007 gegeben. Das SG hat in Übereinstimmung mit der Aktenlage in den Gründen der angefochtenen Entscheidung bereits dargestellt, dass zuletzt mit Bescheid vom 03. Mai 2007 für die Monate Mai bis einschließlich Juni 2007 Leistungen in voller Höhe bewilligt und gezahlt worden sind. Dem sind die Antragsteller auch in der Beschwerdebegründung nicht entgegengetreten.

Hinsichtlich des Antrags für die Monate Juli 2007 und August 2007 ist der Antrag unbegründet. Das SG hat in der angefochtenen Entscheidung die Anspruchsvoraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung umfassend wiedergegeben. Der dort definierte Anordnungsgrund ist auch für die Monate Juli und August 2007 nicht gegeben.

In einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beurteilt sich das Vorliegen eines Anordnungsgrundes nach dem Zeitpunkt, in dem das Gericht über den Eilantrag entscheidet. Dies ist im Beschwerdeverfahren der Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung (Zschoch in: Zschoch/Schmidt-Aßmann/Pitzner, Verwaltungsgerichtsordnung, 12. Ergänzungslieferung 2005, § 123 Rdnr. 165, 166 m.w.N.). Denn der Anordnungsgrund erfordert eine Dringlichkeit, die im Grundsatz nur Wirkungen für die Zukunft entfalten kann. Die rückwirkende Feststellung einer besonderen Dringlichkeit für einen zurückliegenden Zeitraum kann in der Regel nicht zur Bejahung eines Anordnungsgrundes führen. Die besondere Dringlichkeit ist grundsätzlich durch den Zeitablauf überholt, das Abwarten einer Entscheidung im Verfahren der Hauptsache über den zurückliegenden Zeitraum ist dem Rechtsschutzsuchenden in aller Regel zumutbar. Ausnahmsweise kann ein Anordnungsgrund für zurückliegende Zeiträume bejaht werden, wenn andernfalls effektiver Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren nicht erlangt werden kann, weil bis zur Entscheidung im Verfahren der Hauptsache Fakten zum Nachteil der Rechtssuchenden geschaffen worden sind, die sich durch eine stattgebende Entscheidung im Verfahren der Hauptsache nicht mehr rückgängig machen lassen. Derartige Umstände haben die Antragsteller jedoch nicht vorgetragen, sie sind auch sonst nicht ersichtlich. Hingegen wurde vorgetragen, die Antragsteller hätten von Spenden und als Gast der Suppenküche gelebt. Eine Kündigung der angemieteten Wohnung ist nicht erfolgt, wie die Antragsteller selbst vorgetragen haben.

Aber auch ein Anordnungsanspruch ist nicht gegeben. Dabei ist unerheblich, ob bzw. dass einstweiliger Rechtsschutz im Verwaltungsgerichtsverfahren beantragt worden ist.

Gemäß [§ 19 Abs. 1 SGB II](#) erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Dazu sieht [§ 8 Abs. 2 SGB II](#) vor, dass Ausländer nur erwerbsfähig sein können, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Der Senat nimmt insoweit vollumfänglich Bezug auf die hierzu erfolgte Begründung der angefochtenen Entscheidung. Für die Antragsteller, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kommt damit auch ein Anspruch auf Sozialgeld gemäß [§ 28 SGB II](#) nicht in Betracht.

Nach allem war auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen. Nach [§ 73 a Abs.1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114](#) Zivilprozessordnung erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur zum Teil aufbringen kann, Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hier fehlt nach allem es an der hinreichenden Erfolgsaussicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#) analog.

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-11-06